

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nr. 24VR 2329 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung,
- die Unterstützung der Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses,
- die Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule,
- die Unterstützung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- Unterstützung der Herausgabe hochschuleigener Publikationen, insbesondere der Hochschulzeitschrift,
- Auszeichnung besonders herausragender Abschlussarbeiten,
- Förderung der Durchführung akademischer Graduierungen,
- Pflege des Kontakts mit Ausbildungsbehörden sowie ehemaligen Studierenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder durch Tod bzw. durch Erlöschen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.
- (2) Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern. Dazu gehört auch die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mit dem Versand der Hochschulzeitschrift spectrum, die den Mitgliedern an die vom Mitglied dem Verein letzte bekannt gegebene Adresse gesandt wird. Ist eine zeitlich passende Veröffentlichung der Einladung auf diesem Wege nicht gewährleistet, erfolgt die Einladung wahlweise auf dem postalischen Weg oder unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien (bspw. E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder muss der Vorsitzende alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung hat ein Angehöriger des Vorstandes über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl von Vorstand und Kassenprüfern,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Entscheidung aller grundlegenden Fragen des Vereins.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden,
 - b. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - e. drei Beisitzerinnen / Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und beschließt selbst über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (4) Die / der Vorsitzende, die Stellvertreterin / der Stellvertreter, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister, die Schriftführerin / der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern auf Antrag ersetzt.

§ 9 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt folgende Einnahmen an:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Sach- und Geldspenden,
 - c. sonstige Einnahmen (ggf. durch Veranstaltungen).
- (2) Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.
- (3) Alle Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung zu verwenden hat.
- (2) Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 2. November 1984.